

Politische Bildung in den Freiwilligendiensten und in der Bundeswehr: Ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen

Jens Haupt

Geschäftsführer Zweckverband Diakonie Hersfeld-Rotenburg
jens.haupt@ekkw.de

Schlagwörter: Politische Bildung, Pädagogische Begleitung, Bundesfreiwilligendienstgesetz, Träger der Freiwilligendienste

Fangen wir von vorne an: Politische Bildung in Freiwilligendiensten hat es immer gegeben. Auch bevor Freiwilligendienste als „besonderes bürgerschaftliches Engagement“ bezeichnet wurden und einfach als Hilfstätigkeiten definiert waren, gab es das Bemühen, den Freiwilligen die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge ihrer Einsätze, das System des Sozialstaats deutscher Prägung sowie Prinzipien einer parlamentarischen Demokratie zu vermitteln. Die Träger organisieren seitdem in diesem Sinne Angebote politischer Bildung für die Freiwilligen entsprechend ihrer organisationspezifischen Ausrichtung. Es hat niemanden gestört, dass katholische Träger andere Akzente setzen als konfessionell ungebundene Träger. Durch die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) hat sich eine neue Konstellation ergeben: Paragraph 4 Absatz 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) legt fest, dass für alle BFD-Teilnehmenden ein fünftägiges „Seminar zur politischen Bildung“ Pflicht ist. „In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden“, sagt das Gesetz. Es ist löblich, dass politische Bildung ganz selbstverständlich in die Gesetzesformulierung Eingang gefunden hat. Somit wurde gute Praxis – jetzt zwar als Pflicht, aber immerhin – aufgenommen. Es wundert nur, dass die Ausführenden der politischen Bildung im Freiwilligendienst überhaupt nicht festgelegt sind. Dass es Bildungszentren des Bundes für diese Aufgaben braucht, sagt das Gesetz ausdrücklich nicht.

Es ist schon eigenartig, dass die neue staatliche Aufmerksamkeit für politische Bildung von Zufälligkeiten abhängt. Oder sollten es gerade keine Zufälligkeiten sein?

Im vergangenen Jahr gab es eine Initiative der *Evangelischen Trägergruppe*, die politische Bildung in Gänze in die Verantwortung der angeschlossenen Träger zu übergeben. Dementsprechend wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beantragt, die Verortung der politischen Bildung nicht mehr einseitig bei den Bildungszentren anzusiedeln – was ja kein Erfordernis des Gesetzes ist –, sondern in Trägerhand zu belassen. In der Antwort aus dem Ministerium wird der politische Wille des BFDG so zusammengefasst, dass es auf den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität ankomme und

deswegen nur staatliche Einrichtungen wie die Bildungszentren diesen Kriterien entsprechen. Davon steht allerdings nichts im Gesetz, das lediglich Einseitigkeit und Beeinflussung in eine bestimmte politische Richtung zu verhindern trachtet. Der politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes wird dementsprechend folgerichtig, so die Interpretation des BMFSFJ, ein Alleinstellungsmerkmal „Bürgerbewusstseinsbildung“ zugesprochen. Damit wird der Zivilgesellschaft und allen ebenfalls an der politischen Bildung Mitwirkenden abgesprochen, zu einer Bewusstseinsbildung der BürgerInnen überhaupt nur beitragen zu können. Schade, dass die Freiwilligen der anderen Dienstformate FSJ, FÖJ sowie der internationalen Freiwilligendienste offenbar nicht in den Genuss religiös-weltanschaulicher Neutralität kommen, denn für diese Freiwilligen ist die staatliche Zuständigkeit für politische Bildung nicht vorgesehen. Wie denkt der Bund seiner Verantwortung für diese Freiwilligen gerecht zu werden?

Politische Bildung findet natürlich auch in anderen Diensten statt. In der Bundeswehr obliegt sie den Vorgesetzten, wird unterstützt durch externe Partner. So finden sich im „Netzwerk Politische Bildung in der Bundeswehr“, das von der Bundeszentrale für Politische Bildung betreut wird, durchaus konfessionelle Einrichtungen wie Akademien und Häuser politischer Stiftungen. Ausdrücklich wird in diesem Netzwerk empfohlen, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und der zugewiesenen Haushaltsmittel bei Seminaren der politischen Bildung die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildung zu prüfen.

Eine besondere Form des Unterrichts stellt der „Lebenskundliche Unterricht“ (LKU) dar, der durch die Zentrale Dienstvorschrift 10/4 des Bundesverteidigungsministeriums geregelt wird (vgl. ZDv 10/4 2011). Neben Themen wie Menschenführung, Recht und soldatische Ordnung findet sich dort „Politische Bildung der Inneren Führung“. Nun sollte man meinen, dass es für diesen wichtigen Unterricht eigene Bildungseinrichtungen des Bundes gibt, die sicherstellen, dass nicht einseitig Meinung und politisch in eine Richtung vermittelt wird. Man staunt, dass der ganze Themenblock „Leben in der Demokratie“ mit Fragen von Freiheit, Gewissen und Verantwortung, Sozialstaat, multikultureller Gesellschaft und vielem mehr, auch in den Händen der Militärseelsorge liegt. Bei aller Wertschätzung der seelsorgerlichen Begleitung für Angehörige der Bundeswehr kann eine religiös-weltanschauliche Neutralität den MilitärseelsorgerInnen und PastoralreferentInnen gerade nicht unterstellt werden. In der politischen Bildung der SoldatInnen gibt es offenbar ein großes Vertrauen in die Pluralität und Verlässlichkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Ist es nun tatsächlich so, dass die staatliche Aufmerksamkeit für politische Bildung von Zufälligkeiten abhängt? Darf man, muss man sogar Äpfel mit Birnen vergleichen? Dass man den „Lebenskundlichen Unterricht“ den Kirchen und ihrer

Militärseelsorge anvertraut hat, zeugt von einer hohen Wertschätzung gegenüber konfessionellen, wertegebundenen Körperschaften. Natürlich erklärt sich das aus den historischen Erfahrungen der Wehrmacht im Krieg und aus den Zeiten des Aufbaus einer demokratischen Armee in der Bundesrepublik. Umso mehr verwundert es, dass man offenbar für eine sehr begrenzte Gruppe von Engagierten, den Bundesfreiwilligen, eine eigene Form der politischen Bildung für den Königsweg hält. Gesetzlich vorgegeben ist sie nicht. Auch für das neue Kontingent von immerhin 10.000 Plätzen im BFD mit Flüchtlingsbezug ist die politische Bildung kein Pflichtangebot. Wenn es nur an mangelnden Kapazitäten der Bildungszentren läge, böte es sich geradezu an, das Entlastungsangebot der Evangelischen Trägergruppe an zu nehmen. Die Evangelischen Freiwilligendienste sind dazu jedenfalls sofort bereit.

Literaturverzeichnis

BFDG (2011): Bundesfreiwilligendienstgesetz, <http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html> (Zugriff am 10. März 2016)

ZDv 10/4 (2011): Zentrale Dienstvorschrift 10/4 *Lebenskundlicher Unterricht - Selbstverantwortlich leben - Verantwortung für andere übernehmen können*. Erlassen am 27. Juni 2011 vom Bundesminister der Verteidigung, http://www.humanistische-akademie-deutschland.de/sites/all/files/medien/zdv_10_4.pdf (Zugriff am 27. März 2016)